

Stelle Eingliederungshilfe im ASD

Die Novellierungen, die durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 anstehen, bedingen eine zusätzliche Profession und einen Mehraufwand im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der Mehraufwand umfasst nach Einschätzung des Leiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Herrn Robert Mantsch, in Abstimmung mit der Organisationsabteilung des Büro des Bürgermeisters eine halbe Vollzeitstelle. Zur Vorbereitung und Verankerung der neuen Inhalte bedarf es eines zeitlichen Vorlaufes.

Die Lebenslagen und „Fälle“ der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden zurzeit im Allgemeinen Sozialen Dienst bearbeitet. Die Zuordnung neuer Anträge und Fallbearbeitungen erfolgt im ASD nach Bezirkseinteilung. Das bedeutet, dass jede/r Kollegin alle Hilfearten berät und bearbeitet. Im Bereich Sachverhalte nach § 35a SGB VIII ist eine kontinuierliche Fall- und Bearbeitungszunahme zu beobachten. Gleichzeitig werden die Sachverhalte und Problemstellungen der anderen Hilfearten des SGB VIII nicht weniger oder ersetzt. Diese Dynamik lässt sich anhand der Fallzahlen darstellen. Das Gutachten zur Aufgabenkritik und Personalentwicklung stellt 2012 fest, dass für die Bearbeitung der Sachlagen zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII 11.400 JAM aufgewendet wurden. 2012 lagen 9 Fälle dieser Bemessung zugrunde.

Aktuell werden 27 Fälle im ASD nach § 35 a SGB VIII begleitet. Das bedeutet eine Verdreifachung der zeitlichen Inanspruchnahme.

2012 war 1/7 Stelle im Jugendamt (ASD) – aufgeteilt auf alle SozialarbeiterInnen - mit der Bearbeitung von Eingliederungshilfen beschäftigt. Aktuell wird das Team von der Bearbeitung der Eingliederungshilfen jetzt schon mit fast einer halben Stelle zeitlich in Anspruch genommen, was die Mehrbelastung nachvollziehbar macht und die schnellstmögliche Besetzung, hier vorgeschlagen ab 01.08.2019, begründet.

Die neue Stelle wird wie folgt durch den Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes beschrieben:

Auch die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) ist als zuständiger Rehabilitationsträger nunmehr gesetzlich verpflichtet, die veränderten Zuständigkeitszuweisungen und die Anforderungen des neuen Teilhabeplanverfahrens nach dem BTHG umzusetzen. Die jugendamtliche Eingliederungshilfe ist seit dem 1. Januar 2018, und endgültig zum 01.01.2020, den für alle Rehabilitationsträger geltenden allgemeinen Regeln unterworfen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem SGB XII oder dem SGB VIII zu leisten ist.

Das Jugendamt befindet sich somit in einer Doppelrolle. Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger nach SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen. Die Fachkräfte müssen prüfen, ob der Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz (vollständig) gedeckt werden kann. Sie haben dabei zusätzlich die Einleitung der Rehabilitation von Amtswegen zu beachten.

Wird dabei klar, dass der Bedarf nicht oder nicht teilweise durch das Jugendamt gedeckt werden kann, leitet die Fachkraft den Antrag fristgerecht an den ihrer Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Seit 1. Januar 2018 ist der Antragsteller von dieser Weiterleitung zu unterrichten. Andernfalls wird der Träger der Kinder- und Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger. Weiterhin führt er die personenzentrierte Bedarfsfeststellung als Teil des Hilfeplanverfahrens durch und nutzt dabei systematische

Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente nach § 13 SGB IX, die noch erstellt werden müssen). Dabei ist wichtig zu erkennen, dass § 36 SGB VIII den „Gesamtplan“ für die Eingliederungshilfe des SGB VIII regelt und den Anforderungen des § 13 SGB IX genügen muss.

Falls neben einem Bedarf nach § 35 a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen oder bei anderen Rehabilitationsträgern bestehen, ist das Teilhabeplanverfahren gem. § 19 ff SGB IX einzuleiten.

Die Fachkraft im ASD muss also die Frage beantworten können, aus welchen Leistungsgruppen und welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können. Falls dafür ein Antrag erforderlich ist, muss auf eine Antragstellung bei diesem Träger oder diesen Trägern hingewirkt werden. Allerdings tritt nicht etwa das Gesamtplanverfahren an die Stelle des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Vielmehr ist das Hilfeplanverfahren die speziellere Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens, mit der Maßgabe, dass das Bedarfsermittlungsinstrument den Vorgaben entsprechen muss.

Ab dem 1. Januar 2020 wird abschließend § 35a SGB VIII an die Eingliederungshilfe des SGB IX angepasst. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach wie vor nicht als völlig „eigenständige“ Form der Eingliederungshilfe aufgefasst werden kann, sondern wie bisher Aufgabe und Ziele der Hilfe, sowie Art und Form der Leistung sich aus den Vorschriften ergeben, die für alle anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe gelten.

Aktuell leistet das Jugendamt in ca. 27 Fällen (stationär wie auch ambulant) Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Das Arbeitsvolumen (siehe oben) und die für Bedarfsdeckung aufgebrauchten Mittel nehmen jährlich zu. Von einer weiteren Steigerung durch das BTHG ist auszugehen.

Hinzukommend müssen die jeweiligen Standards der Bearbeitung angepasst werden. Die Fachkraft muss zukünftig in der Lage sein

- eine entsprechende Zuständigkeit zu klären,
- trägerübergreifenden Reha-Bedarfe im gesamten Behindertenrecht festzustellen,
- gutachterliche Stellungnahmen vorzunehmen und diese bewerten zu lernen,
- alle Leistungserbringer einzubeziehen,
- Leistungsziele festzulegen und diese fortzuschreiben,
- Teilhabepläne anzufertigen und bei Bedarf Teilhabekonferenzen durchzuführen.

Die „neuen“ Eingliederungshilfeanforderungen setzen somit ein umfassendes Wissen im gesamten Behinderungsbereich voraus.

Um die fachgerechte, qualifizierte und effiziente Ausgestaltung der Eingliederungshilfe (gem. BTHG) heute und zukünftig zu gewährleisten und im Sinne der Betroffenen zu handeln, erscheint es aus hiesiger Sicht unabdingbar, dafür speziell ausgebildetes, zusätzliches Personal vorzuhalten.

Schon Mitte Juni 2019 werden die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe (§ 12 SGB IX) eingerichtet. Damit ist die Anforderung, vernetzter zu denken und zu handeln, schon ab Mitte diesen Jahres koordiniert durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Re-

habilitation im Jugendamt angekommen (Anlage). Auch dies spricht für eine zügige Besetzung zum 01.08.2019.

Eingruppierung Stelle Eingliederungshilfe ASD

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Stelle ist die Ausbildung zum Sozialarbeiter/zur Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung.

Auswirkungen auf die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“

Die weitere Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle in den Wirtschaftlichen Hilfen ist mit zu betrachten. Auf der Grundlage der Daten von 2012 steigt der Stellenbedarf in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aktuell durch die Zunahme der Fallzahlen Eingliederungshilfen von damals 0,68 VZÄ-Stellenanteile allein schon auf 0,75 VZÄ-Stellenanteile.

Bis zur Aufstellung des Stellenplanes/Stellenverzeichnisses 2020 ist die Stelle Wirtschaftliche Hilfen im Jugendamt ebenfalls neu zu bemessen. Die allgemeine Fallzahlensteigerung und -entwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst wirkt sich unmittelbar auf die Stelle Wirtschaftliche Hilfen aus. Bei der Einrichtung des Jugendamtes 1999 wurden zur weiteren Bearbeitung der Hilfefälle in der Wirtschaftlichen Hilfe 0,5 Stellenanteile bei 2,5 VZÄ SozialarbeiterInnen bemessen. Das Verhältnis entsprach damals 1:5.

20 Jahre später sind zur Bearbeitung der Fälle im ASD aktuell und perspektivisch 5,5 bzw. 6 VZÄ (5 Stellen ASD, 0,5 Stellen AFH und 0,5 Stellen Eingliederungshilfe) erforderlich. Für die Wirtschaftlichen Hilfen sind aktuell 0,948 VZÄ im Stellenverzeichnis auf den Stellen Nr. 1.51.05 und 1.51.29 bemessen. Die Stelle 1.51.05 ist zu 100% der Wirtschaftlichen Hilfen zuzurechnen. Die Stelle 1.51.29 ist anteilig (Bemessung April 2017) mit einem Anteil von 0,284 VZÄ der Wirtschaftlichen Hilfe (hier Rechnungswesen) hinzuzurechnen. Insbesondere die Stelle 1.51.05 bedarf einer Neubemessung. Der Bearbeitungsmehraufwand, der im Zuge der Novellierung des BTHG auch in der Wirtschaftlichen Hilfe erwartet wird, wird in die neue Bemessung mit einfließen.

Die Auswirkungen der Bemessung werden im Stellenplanverzeichnis/Stellenplan 2020 dargestellt.